

Vorlesung am 23.1.08:  
**Actiones (IV): Die  
strengrechtlichen Klagen (2)**

Prof. Dr. Thomas RUFNER  
ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=15946>

## Wiederholung: Die *condictio*

- Ursprünglich: Klage mit Terminansage (< *condicere*)
  - Insbesondere zur Rückforderung von Krediten.
- Später: Klage zur Rückforderung einer *datio*, die der Empfänger nicht auf Dauer behalten darf
  - *Mutuum*
  - Nichtgeschuldete Leistung (*condictio indebiti*)
  - Leistung, die ihren Zweck verfehlt (*condictio ob rem*)

## Die Fortentwicklung des Kondiktionsrechts

- In der Klassik Ansätze zur Herausbildung eines allgemeinen Bereicherungsrechts:  
*Nam hoc natura aequum est neminem cum alterius detrimento fieri locupletiolem*  
– Denn es ist von Natur aus angemessen, dass niemand sich zum Schaden eines anderen bereichert.
- Aus diesen Ansätzen entwickelte sich im justinianischen Recht und im *Ius commune* ein allgemeines Bereicherungsrecht, wie es sich in §§ 812 ff. BGB niedergeschlagen hat.

## Die Stipulation

- Die Stipulation führt zur Entstehung eines Anspruchs nach *ius civile*.
- Dieser Anspruch kann mit *condictio* eingeklagt werden, sofern er auf ein *certum* gerichtet ist.
- Bei Stipulationen mit einem Inhalt, der kein *certum* ist (z.B. Dienstleistungen), passt die *condictio* nicht. (Nur) für diese Fälle gab es eine besondere *actio ex stipulatu*.
- Der Anwendungsbereich der Stipulation ist riesig
  - Bau- und Darlehensverträgen Bürgschaften in Stipulationsform
  - Die Sach- und Rechtsmängelhaftung beim Kauf.
  - Vom Gerichtsmagistrat erzwungene Stipulationen im Prozess.

## **Die *actio ex testamento***

- Jedes Testament muss eine Erbeinsetzung enthalten (sonst ist es keines).
- Der Erbe wird durch den Erbfall oder durch Antritt der Erbschaft Erbe. Er benötigt nur ausnahmsweise eine Klage, um seine Position zu sichern.
- Mit der *actio ex testamento* werden Ansprüche aus Vermächtnissen gegen den Erben durchgesetzt.

# Römisches Privatrecht (12)

## Anwendungsbereich der *actio ex testamento*

- Nur beim sog. Damnationslegat (*heres meus Titio centum dare damnas esto*)
- Nicht beim Vindikationslegat
  - Rechtsschutz durch *rei vindicatio*
- Nicht beim *Fideicommissum*
  - Rechtsschutz durch Kognitionsprozess vor dem *praetor fideicommissarius*
- Große praktische Bedeutung des Vermächtnisrechts, abzulesen an
  - breiter Behandlung bei den römischen Juristen.
  - zahlreichen gesetzlichen Regelungen und Beschränkungen.

→ **An Vermächtnis und Stipulation entwickeln die römischen Juristen viele Lehren des allgemeinen Schuldrechts!**

## Anfängliche Unmöglichkeit bei den strengrechtlichen Klagen

- Die anfängliche Unmöglichkeit führt zur Nichtigkeit des Geschäfts:  
*„At si quis rem, quae in rerum natura non est aut esse non potest, dari stipulatus fuerit, veluti Stichum, qui mortuus sit, quem vivere credebat, aut hippocentaurum, qui esse non possit, inutilis erit stipulatio“.*  
„Wenn sich aber jemand eine Sache hat versprechen lassen, die nicht existiert, oder die nicht existieren kann – wie zum Beispiel Stichus, der tot ist, während der Versprechensempfänger glaubte, er lebe, oder einen Hippocentaurus, den es nicht geben kann, dann ist die Stipulation unwirksam“. (IJ. 3, 19, 1)
- Entsprechend noch § 306 BGB a.F.: „Ein auf eine unmögliche Leistung gerichteter Vertrag ist nichtig“.

## Nachträgliche Unmöglichkeit bei den strengrechtlichen Klagen

- Bei zufälligem Untergang der geschuldeten Sache wird der Schuldner frei:  
*„... si fundus chasmate perierit, Labeo ait utique aestimationem non deberi...“*  
„Labeo sagt, wenn ein [geschuldetes] Grundstück in einer Erdspalte untergegangen ist, werde der Schätzwert keinesfalls geschuldet ...“ (Ulpian D. 30, 47, 6).
- Bei verschuldetem Untergang tritt die *perpetuatio obligationis* ein: Der Schuldner haftet weiter auf den Sachwert.  
*„... veteres constituerunt, quotiens culpa intervenit debitoris, perpetuari obligationem ...“*  
„Die Alten haben festgelegt, dass das Schuldverhältnis fortbesteht, wenn ein Verschulden des Schuldners dazwischentritt ...“ (Paulus D. 45, 91, 3).
- Dasselbe gilt, wenn die geschuldete Sache während des Schuldnerverzuges zufällig untergeht.

## Die nachträgliche Unmöglichkeit der Leistung im BGB

- § 275 Abs. 1 BGB in der Fassung vom 1.1.1900: „Der Schuldner wird von der Verpflichtung zur Leistung frei, soweit die Leistung infolge eines nach der Entstehung des Schuldverhältnisses eintretenden Umstandes, den er nicht zu vertreten hat, unmöglich wird“.
- Im Zusammenspiel mit §§ 276 und 287 S. 2 BGB führt § 275 Abs. 1 a.F. BGB zu einer ähnlichen Regelung wie die römische *perpetuatio obligationis*: Der zufällige Untergang der geschuldeten Sache befreit, der verschuldete Untergang und der Untergang während des Verzuges lässt den Anspruch fortbestehen.
- Das Problem, dass auch bei zu vertretender Unmöglichkeit ein Erfüllungsanspruch nicht sinnvoll erscheint, stellt sich für die römischen Juristen wegen der *condemnatio pecuniaria* nicht.

## Weitere Regelungen des Leistungsstörungsrechts bei den strengrechtlichen Klagen

- Neben dem Verzug des Schuldners, der zur Haftung für den zufälligen Untergang führt, ist auch der Gläubigerverzug (*mora creditoris*) bekannt.
- Der Gläubigerverzug beendet den Schuldnerverzug und reduziert die Haftung des Schuldners auf Vorsatz (*dolus*) → vgl. § 300 Abs. 1 BGB.
- Hingegen gibt es bei den strengrechtlichen Klagen keinen allgemeinen Tatbestand der Haftung für schuldhaftes Pflichtverletzungen (wie § 280 Abs. 1 BGB).

Vorlesung am 30.1.08:  
**Actiones (V): *Bonae fidei iudicia***  
**/ Deliktsklagen**

Prof. Dr. Thomas RUFNER  
ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=15946>